

Mandanteninformation

Erste Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Pandemie

1. Der Antrag auf Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber bei der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit gestellt
2. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht immer dann, wenn mindestens 10,00 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10,00 % im jeweiligen Kalendermonat haben, z.B. wegen Umsatzrückgang, Auftragsrückgang, siehe Tz. 5
3. Im Vorfeld der Antragstellung muss (sofern die Arbeitnehmer nicht tarifvertraglich entlohnt werden und es keinen Betriebsrat gibt) jeder einzelne Arbeitnehmer über die bevorstehende Kurzarbeit informiert werden und diesem Vorhaben zustimmen (Muster anbei); wir empfehlen dies im Rahmen einer Mitarbeiterbesprechung zu kommunizieren
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, gegebenenfalls vorhandene Überstunden- bzw. Arbeitszeitkonten abzubauen, bevor die Kurzarbeit greift
5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Antrag auf Kurzarbeitergeld eine Begründung beizufügen (bspw. betriebswirtschaftliche Auswertung, stornierte Aufträge oder begründete Prognose des Umsatzrückgangs), siehe Tz. 2
6. Zur Ermittlung der Höhe des Kurzarbeitergeldes wird ein pauschalisiertes Nettoausfallentgelt ermittelt; hierzu werden wir Sie im Bedarfsfall gerne persönlich (z.B. per Telefon) informieren

Bender Steuerberatung GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Telefon: +49 (0)69 348 737-710
Telefax: +49 (0)69 348 737-719

info@bender-stbg.de
www.bender-stbg.de

Berliner Straße 219
63067 Offenbach am Main

Geschäftsführer:

Achim Bender
Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater
Fachberater TVN (DStV e.V.)

Christin Heintl¹
Dipl. Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin

Jürgen Bergner¹
Dipl. Kaufmann, Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater

HRB 46036
Amtsgericht Offenbach am Main

Sitz der Gesellschaft:

Offenbach am Main
USt-IdNr.: DE249253870

Bankverbindung:
Taunus Sparkasse
Konto-Nr.: 111 47 43
BLZ: 512 500 00

IBAN: DE12 5125 0000 0001 1147 43
BIC: HELADEF1TSK

¹ Steuerberater/in im Anstellungsverhältnis § 58 StBerG

7. Der Arbeitgeber muss bei der Zahlung der Gehälter an seine Mitarbeiter zunächst in Vorleistung gehen, die Erstattung wird rückwirkend von der Agentur für Arbeit an den Arbeitgeber gezahlt

8. Der Arbeitgeber erhält eine Erstattung des an den Arbeitnehmer ausgezahlten Kurzarbeitergeldes sowie eine Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung von der Agentur für Arbeit

9. Das Kurzarbeitergeld ist gem. § 3 Nr. 2 lit. a) Alt. 3 EStG von der Einkommensteuer befreit, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Alt. 4 EStG) und ist daher in der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Arbeitnehmers anzusetzen